GEMEINDE LANGKAMPFEN
BEZIRK KUFSTEIN / TIROL

V E R O R D N U N G

Gemäß § 60, Absatz 1, Tiroler Gemeindeordnung 2001 macht die Gemeinde Langkampfen kund, dass der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen mit Beschluss vom 05.05.2020 aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 und 95 Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgende Verordnung beschlossen hat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. 36/2001 (zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019), und gemäß § 108 Abs. 1 des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 1970, (GBG), LGBl 42/2016, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften bis zu einem Wert von € 50.000,00 im Einzelfall einschließlich Einräumung von Servituten (§ 30 Abs. 1 lit. j TGO 2001)

2. die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben (§ 82 TGO 2001) bis zu einem Betrag von € 50.000,00 im Einzelfall (§ 30 Abs. 1 lit. m TGO 2001)

3. die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 50.000,00 im Einzelfall

4. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen (Förderungen, Subventionen und Spenden) bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfall (§ 30 Abs. 1 lit o TGO 2001)

5. die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer 6 Monate übersteigt (§ 30 Abs. 1 lit h TGO 2001) sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – die zur Gemeinde Langkampfen in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

6. das Recht zur Einholung einer Meinungsäußerung durch den Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 1 TGO.

7. die Vergabe von Wohnungen der Gemeinde bzw. von Wohnungen, für die die Gemeinde ein Vergaberecht bzw. ein Vorschlagsrecht hat.

In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt 1 – 7) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch jederzeitige Akteneinsicht in das Gemeindevorstandsprotokoll (Session) sowie durch einen Bericht des Bürgermeisters an den Gemeinderat gewährleistet. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bei jeder Gemeinderatssitzung.

GEMEINDE LANGKAMPFEN
BEZIRK KUFSTEIN / TIROL

Diese Kundmachung tritt gemäß § 60, Absatz 3, Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der digitalen Amtstafel in Kraft.

Angeschlagen am:	**07.05.2020**
Abzunehmen am:	**22.05.2020**

Der Bürgermeister
Andreas Ehrenstrasser

elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.langkampfen.at
Signatur aufgebracht von Andreas Ehrenstrasser, 06.05.2020